

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.25 vom 25. März 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.25)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.25 du 25 mars 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.25 del 25 marzo 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mittels Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem eine Rechtsverweigerung und -verzögerung. Beschwerdefähig sind diesfalls auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft. Zur Beurteilung zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), das nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Beschwerden wegen formeller Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung wie die vorliegende sind an keine Rechtsmittelfrist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO; Guidon, Basler Kommentar StPO JStPO [nachfolgend: Basler Kommentar], 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 17 f.). Die vorliegende Beschwerde wird im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat. Die von Art. 382 Abs. 1 StPO verlangte Betroffenheit muss in der Regel eine aktuelle sein, d.h. im Zeitpunkt des Entscheids noch vorliegen, ansonsten das Rechtsmittel grundsätzlich abzuschreiben ist; dieses Erfordernis gilt auch für Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden (Guidon, Basler Kommentar, Art. 396 N 19). Die Staatsanwaltschaft kündigte erst am 24. April 2018 und damit nach Ergehen des vorliegenden Entscheids an, dass das Vorverfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt werde (Art. 318 Abs. 1 StPO). Damit war aber im Zeitpunkt der Urteilsfällung das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers noch gegeben. Daraus erhellt weiter, dass das vorliegende Verfahren nicht wie von der Staatsanwaltschaft beantragt als gegenstandslos abgeschrieben werden kann und über die Frage der Rechtsverweigerung und -verzögerung zu urteilen ist. Das Bundesgericht leitet aus dem Verfassungsgrundsatz des Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsverbots gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) einen direkten Anspruch auf Feststellung der Missachtung dieser Grundsätze ab. Ein diesbezügliches spezifisches Interesse ist nicht nachzuweisen (BGer 6B\_411/2015 vom 9. September 2015 E. 3.2). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Jede Person hat gemäss Art. 29 Abs. 1 BV in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine

Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde eine ihr obliegende hoheitliche Verfahrenshandlung verweigert, obschon eine Pflicht zum Tätigwerden bestünde. Unter die Rechtsverzögerung sind Fälle zu subsumieren, in denen sich die Behörde zwar bereit zeigt, das Geschäft zu behandeln, den Entscheid jedoch nicht innerhalb der Zeit fällt, die nach der Natur der Sache und der Gesamtheit der übrigen Umstände angemessen erscheint (vgl. zu beiden Begriffen Guidon, Basler Kommentar, Art. 396 StPO N 17 m.w.H. sowie N 18 mit FN 118; statt vieler AGE BES.2017.56 vom 27. April 2017 E. 4.1). Aus den an den Beschwerdeführer gerichteten Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2018 (Akten 2/3) und vom 23. November 2017 (Akten 2/5) sowie aus deren Stellungnahme vom 8. März 2018 (Akten 4) geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft durchaus gewillt ist, das Vorverfahren zum Abschluss zu bringen, dass sich aber aufgrund dringlicherer Verfahren dessen Behandlung verzögert hat.

2.2 Eine besondere Bedeutung hat das Rechtsverzögerungsverbot im Strafrecht. Gemäss dem in Art. 5 Abs. 1 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK statuierten Beschleunigungsgebot sind die Behörden verpflichtet, das Strafverfahren voranzutreiben. Ziel des Beschleunigungsgebots ist es primär zu verhindern, dass die beschuldigte Person unnötig lange über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Unwissen belassen und den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt wird (Summers, Basler Kommentar StPO JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 5 StPO N 1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1046; statt vieler BGE 133 IV 158 E. 8 S. 170). Verletzungen des Beschleunigungsgebots manifestieren sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in einer zu langen Dauer entweder der Gesamtheit des Verfahrens oder einzelner Verfahrensabschnitte (BGer 6B\_605/2014 vom 22. Dezember 2014 E. 2.2). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln; vielmehr ist jeweils eine Gesamtwürdigung der fallspezifischen Umstände vorzunehmen. Neben dem Verhalten der Strafverfolgungsbehörde sind auch weitere Faktoren, wie der Umfang und die Komplexität des Falles, das Verhalten der in die Untersuchung involvierten Personen und die Schwere der zu untersuchenden Delikte, zu berücksichtigen (Summers, a.a.O., Art. 5 StPO N 7). Insbesondere kann von den Strafbehörden nicht verlangt werden, dass sie sich ständig mit einem Fall beschäftigen. Es ist unvermeidlich, dass ein Verfahren Zeiten aufweist, während denen nichts unternommen wurde. Dabei können Perioden intensiver Untersuchungshandlungen die Tatsache aufwiegen, dass das Dossier wegen anderer Fälle zeitweise zurückgestellt wurde. Eine Rechtsverzögerung liegt demnach vor, wenn die Strafverfolgungsbehörde bei objektiver Betrachtung des Einzelfalles in der Lage gewesen wäre oder dies hätte sein müssen, das Verfahren oder den Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen. Dies ist insbesondere in Fällen zu bejahen, in denen die Behörde über mehrere Monate untätig geblieben ist oder durch unnötige Massnahmen Zeit verschwendet hat (Wohlers, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 5 N 9; AGE BES.2017.79 vom 12. September 2017 E. 2.2, BES.2017.56 vom 27. April 2017 E. 4.1).

2.3 Seitens der Staatsanwaltschaft ist die Behauptung des Beschwerdeführers, es seien seit dem Frühjahr 2015 keinerlei Ermittlungen mehr getätigt worden, unbestritten geblieben. Sie anerkennt die Verletzung des Beschleunigungsgebots vielmehr und begründet ihr Untätigbleiben mit der notwendigen Prioritätensetzung angesichts einer sehr hohen Fallzahl. Primär würden deshalb Verfahren mit Beschuldigten in Untersuchungshaft und sodann solche mit begangenen oder drohenden schweren Delikten gegen die körperliche

Integrität geführt. Innerhalb dieser Kategorien würden die Fälle in chronologischer Abfolge abgearbeitet. Das gegen den Beschwerdeführer geführte Vorverfahren falle jedoch leider weder bezüglich der Tatschwere noch aufgrund seiner Dauer in die Kategorie der unverzüglich zu erledigenden Fälle. Diese Erklärung der Staatsanwaltschaft vermag ihr Unterlassen offensichtlich nicht zu rechtfertigen, wovon auch die Staatsanwaltschaft konkludent ausgeht, indem sie keinen Antrag auf Abweisung der Beschwerde stellt und von einer offensichtlichen Verzögerung des Verfahrensabschlusses spricht (Stellungnahme S. 2, Akten 4).

2.4 Die Strafbehörden sind verpflichtet, sich und die Prozessabläufe dergestalt zu organisieren, dass die Verfahren in angemessener Frist durchgeführt werden können; Argumente der hohen Arbeitslast oder personeller Engpässe sind demnach als Rechtfertigung einer Verfahrensverzögerung nur zu hören, soweit es sich um vorübergehende Phänomene handelt. Diesfalls dürfen insbesondere Verfahren bezüglich geringfügiger Tatbestände als weniger dringlich oder wichtig zwischenzeitlich mit geringerer Priorität behandelt werden (vgl. Summers, a.a.O., Art. 5 StPO N 14 m.w.H. auf die Gerichtspraxis; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 34; AGE BES.2017.79 vom 12. September 2017 E. 2.4.2). Aus den Vorakten ergibt sich, dass das Untersuchungsverfahren eine intensive Abklärungsphase mit diversen Befragungen vom 24. Februar 2015 bis ca. Ende März 2015 aufweist; die letzte Befragung des Beschwerdeführers fand am 22. April 2015 statt und das letzte mit der Untersuchung im Zusammenhang stehende Dokument, ein Bericht des Universitätsspitals Basel zuhanden der Opferhilfe Basel, datiert vom 3. Dezember 2015. Danach sind keine Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft mehr verzeichnet. Insbesondere kann der interne Mandatswechsel im Juli 2017 selbstverständlich nicht als Verfahrenshandlung berücksichtigt werden. Diese lange Ermittlungspause seit Anfang Dezember 2015 von mehr als zwei Jahren kann nicht mit einer vorübergehenden Priorisierung erklärt werden, sondern es steht möglicherweise eine chronische Arbeitsüberlastung der Untersuchungsbehörden hinter der geltend gemachten Prioritätensetzung, die eine überlange Verfahrensdauer gerade nicht zu rechtfertigen vermag.

2.5 Da die überlange Verfahrensdauer sich nicht durch zu berücksichtigende Kriterien des vorliegenden Falls rechtfertigen lässt, liegt ein Fall von Rechtsverzögerung vor und ist die Beschwerde daher gutzuheissen. Die Staatsanwaltschaft hat in Anwendung von Art. 318 Abs. 1 StPO am 24. April 2018 die Einstellung des Vorverfahrens angekündigt; es kann daher darauf verzichtet werden, ihr Weisungen für den weiteren Verfahrensgang zu erteilen und insbesondere ihr eine Frist für den Abschluss des Vorverfahrens zu setzen.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang werden keine ordentlichen Kosten erhoben und hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Staatsanwaltschaft. Der Verteidiger des Beschwerdeführers macht einen angemessenen Aufwand von 2.67 Stunden für seine Bemühungen im vorliegenden Verfahren geltend, der zum Überwälzungstarif von CHF 250. zu vergüten ist. Hinzu kommen geltend gemachte Auslagen von CHF 6.80 sowie die Mehrwertsteuer zu 7,7% von insgesamt CHF 51.90.